

Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung

Informationen und Verfahrenshinweise für die Betreiber von medizinischen Röntgeneinrichtungen in Schleswig-Holstein

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2033) fordert in § 119, dass die rechtfertigende Indikation zu Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen durch eine Ärztin¹⁾ mit der erforderlichen Fachkunde zu stellen ist. Das bedeutet, dass eine Ärztin nur für diejenigen Bereiche (Organe oder Körperteile) die rechtfertigende Indikation stellen darf, für die sie eine Bescheinigung einer Ärztekammer über diese (Teil-) Fachkunde besitzt. Weiterhin regelt § 145 StrlSchV, wer und unter welchen Bedingungen zur technischen Durchführung der Anwendungen berechtigt ist.

Wer darf die rechtfertigende Indikation stellen, auch bei Anforderungen von einer überweisenden Ärztin?

- Die approbierte Ärztin mit der Fachkundebescheinigung für das Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik.
- Die approbierte Ärztin mit der Fachkundebescheinigung für das entsprechend radiologische Teilgebiet.

Wer darf die rechtfertigende Indikation nicht stellen?

- Die approbierte Ärztin ohne die erforderliche Fachkundebescheinigung, auch wenn sie bereits unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Ärztin Röntgenaufnahmen befunden darf.

Wer ist zur technischen Durchführung befugt?

- Die approbierte Ärztin mit der jeweiligen (Teil-) Fachkundebescheinigung.
- Die approbierte Ärztin ohne Fachkundebescheinigung, mit Kenntnissen im Strahlenschutz, unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Ärztin.
- Die MTRA mit ihrer in der Ausbildung erworbenen Fachkunde im Strahlenschutz.
- Die Arzthelferin/Krankenschwester und sonstige, medizinisch ausgebildete Personen mit Kenntnissen im Strahlenschutz unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Ärztin.
- Auszubildende mit Kenntnissen im Strahlenschutz unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Ärztin.

¹⁾ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nur die weibliche Form der jeweiligen Berufsgruppe genannt, es sind jedoch alle Personen dieser Berufsgruppen gemeint.

Wer muss „Kenntnisse im Strahlenschutz“ erwerben?

- Die Ärztin zu Beginn des Erwerbs der Fachkunde (1).
- Die Arzthelferin/Krankenschwester oder Auszubildende für ihre Befähigung zur technischen Durchführung unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Ärztin (2).
- Assistenzpersonal im OP-Bereich, sofern es bei der technischen Durchführung von Röntgenaufnahmen mitwirkt (3).
- Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Teleradiologie (4)

Welche Tätigkeiten von Assistenzpersonal im OP-Bereich erfordern die „Kenntnisse im Strahlenschutz“?

- Den Patienten so zu lagern, wie es die Einstelltechnik erfordert,
- das Röntgengerät im OP zu transportieren und anzuschließen,
- den Nutzstrahl zu zentrieren und zu begrenzen,
- das Röntgengerät einzustellen, Daten einzugeben und abzulesen,
- Strahlenschutzmaßnahmen durchzuführen oder
- die Strahlung auszulösen.

Welche Kurse sind zu absolvieren?

Die erforderlichen Kurse sind in der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin vom 22.12.2005“ *-die inhaltlich, bis zur Anpassung an das neue Strahlenschutzrecht, anzuwenden ist-* festgelegt.

- zu (1) Kurs nach Anlage 7.1 der Richtlinie (8 h)
- zu (2) Kurs nach Anlage 8 der Richtlinie (90 h, davon mindestens 60 h praktische Demonstrationen)
- zu (3) Kurs nach Anlage 10 der Richtlinie (20 h einschließlich praktische Unterweisung)
- zu (4) Kurs nach Anlage 7.2 der Richtlinie (8 h zzgl. Unterweisung)

Sowohl die Fachkunden als auch die Kenntnisse im Strahlenschutz sind alle fünf Jahre durch Teilnahme an behördlich anerkannten Kursen zu aktualisieren.